

Satzungsänderungsantrag

Datum	25.5.2021	
Themenbereich	Bundesparteitag	
Paragraf	17, 18 und 19	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Die Verfahren des Bundesparteitages werden klar geregelt	
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>Statt einer Mitgliederversammlung wird der Bundesparteitag als Delegiertenversammlung durchgeführt. Inhaltliche Entscheidungen werden aber vorher in den Kreisverbänden diskutiert und gefällt, Wahlen werden anschließend vom Parteischwarm durchgeführt.</p> <p>Statt der §§ „Bundesparteitag“, „Teilnahme am Bundesparteitag“ und „Geschäftsordnung des Bundesparteitages“ treten die §§ „Der dieBasis Bundesparteitag“, „Entscheidungsfindung auf einem dieBasis Bundesparteitag“ und „Wahlen für dieBasis Gremien als Basiswahl“</p> <p>Den vorliegenden Formulierungen wird zugestimmt.</p>	
Begründung	<p>Dass Bundesparteitage als Mitgliederversammlungen bei einer Partei mit 20.000 oder bald 50.000 Mitgliedern nicht durchführbar sind, wurde schon deutlich.</p> <p>Mit dieser Satzungsänderung wird ein Delegiertensystem etabliert, das maximal basisdemokratisch ist und trotzdem durchführbar ist. Eine basisdemokratische Durchführung notwendiger Parteitage ist nur dann möglich, wenn inhaltliche Entscheidungen in den Kreisverbänden vordiskutiert und vorentschieden wurden und Wahlen nach dem Parteitag durch den Parteischwarm durchgeführt werden.</p> <p>Die Abläufe eines Parteitages müssen dazu klar geregelt sein. Dieser Satzungsantrag „entmachtet“ den Parteitag zugunsten des Basis-Schwarms, so dass eine Durchführung als Delegierten-Parteitag möglich ist, ohne dass basisdemokratische Entscheidungsprozesse beeinträchtigt werden.</p>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU

§ 17 Bundesparteitag

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Dem Bundesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bundesverbandes. Die Beschlüsse eines Bundesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.

§ 18 Teilnahme am Bundesparteitag

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen.
- (2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.
- (3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.
- (5) Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Bundesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellem Bundesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Parteivorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden.

§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag ist vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Bundesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.
- (2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen
 - a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder
 - b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde

§ 17 Der dieBasis Bundesparteitag

§ 17.1 Der dieBasis Bundesparteitag ist das oberste beratende Organ der Partei.

§ 17.2 **Zusammensetzung:** Der dieBasis Bundesparteitag besteht aus

- den Delegierten der dieBasis Kreisverbände,
- den Delegierten der dieBasis Fachausschüsse auf Bundesebene,
- den Delegierten der dieBasis Kommissionen auf Bundesebene,
- den Mitgliedern des dieBasis Vorstandes,
- den Mitgliedern des dieBasis Parteirates (= erweiterter Vorstands),
- Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Funktion.

§ 17.3 **Stimmberechtigt** sind dieBasis-Mitglieder nach a bis e. Die Zahl der Mitglieder nach b bis e darf maximal 20% der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder betragen. Ist die Zahl der Mitglieder nach b bis e höher als 20% der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder, können alle Mitglieder nach b und c nur mit beratender Funktion, also ohne Stimmrecht, am Bundesparteitag teilnehmen.

§ 17.4 Alle dieBasis Mitglieder haben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten **Anwesenheitsrecht** und auf Antrag Rederecht.

§ 17.5 dieBasis Mitglieder, die sich bis zu einer Woche vor dem Bundesparteitag anmelden, können an diesem online teilnehmen. Die Online-Teilnahme setzt eine vorhandene IT-Infrastruktur auf Seiten des Mitgliedes voraus. Sie berechtigt, bei der Erstellung eines Stimmungsbildes vor Abstimmungen und Wahlen eine Stimme abzugeben.

§ 17.6 Gäste können vom dieBasis Parteirat (= erweiterter Vorstand) mit Rederecht eingeladen werden. Sie müssen am Beginn des Bundesparteitages bestätigt werden.

§ 17.7 **Anzahl der Delegierten** Die Berechnung der Anzahl der Delegierten eines Kreisverbandes (DK) für Bundesparteitage berechnet sich nach den folgenden Formeln: $DK = MK * 600 / PM$, aber mindestens 2. MK: dieBasis Mitglieder im Kreisverband, PM: Anzahl aller dieBasis Mitglieder, es wird kaufmännisch gerundet.

§ 17.8 Ordentliche Bundesparteitage, Parteitage, an denen Änderungen der Satzung beschlossen werden, Parteitage, an denen Programme beschlossen werden, oder Parteitage, an denen über die Verschmelzung mit einer anderen Partei oder die Auflösung der Partei entschieden wird, sollen grundsätzlich mit der o.g. Delegiertenzahl stattfinden.

Für andere Parteitage kann der Parteirat (= erweiterte Vorstand) die Zahl der Delegierten halbieren.

Aus außerordentlichen Gründen kann der Parteirat (= erweiterte Vorstand) die Zahl der Delegierten den gegebenen Möglichkeiten anpassen.

Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

(4) Vor Beginn des Bundesparteitages hat der Bundesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.

(5) Der Bundesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(6) Den Vorsitz auf dem Bundesparteitag führt eine/einer der Bundesvorsitzenden bzw. eine ihrer Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Bundesparteitag sich eine besondere Vorsitzende/einen besonderen Vorsitzenden wählt.

(7) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/einem der Bundesvorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 17.9 Jeder aktive und anerkannte Fachausschuss auf Bundesebene entsendet zu einem Bundesparteitag 2 bzw. 1 Delegierten.

§ 17.10 Jeder Kommission auf Bundesebene entsendet zu einem Bundesparteitag 2 bzw. 1 Delegierten.

§ 17.11 **Einberufung:**

Ein ordentlicher dieBasis Bundesparteitag soll einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Ein außerordentlicher dieBasis Bundesparteitag muss unverzüglich einberufen werden

- auf Beschluss eines ordentlichen Bundesparteitages,
- auf Beschluss des Parteirates (= erweiterter Vorstands),
- auf Antrag von mind. 20% der dieBasis Mitglieder,
- auf Antrag von mind. 20% der Kreisverbände oder
- auf Antrag von mindestens drei Landesvorständen.

Anträge nach c – e müssen an den Bundesvorstand gerichtet werden. Das Quorum muss innerhalb von 2 Monaten nach dem Eingang des Antrages bzw. der ersten Beschlussfassung erreicht werden.

§ 17.12 **Einladung:** Der Vorstand lädt alle Landes- und Kreisverbände sowie die dieBasis Mitglieder direkt in Textform zu ordentlichen Bundesparteitagen mit einer Frist von 8 Wochen, zu außerordentlichen Bundesparteitagen mit einer Frist von mindestens 6 Wochen ein. Aus dringenden Gründen können diese Fristen durch Beschluss des Parteirates (= erweiterter Vorstands) verkürzt werden. Die Einladung muss die voraussichtlichen Tagesordnungspunkte enthalten, auf die geltenden Fristen ist hinzuweisen.

§ 17.13 **Anträge** an den Bundesparteitag können gestellt werden von

- einem Kreisverband nach Beschluss der KMV,
- einem Landesverband nach Beschluss eines Landesparteitages,
- einem Fachausschuss auf Bundesebene,
- mindestens 3 Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates,
- dem Vorstand,
- dem Parteirat (= erweiterter Vorstand),
- dem Finanzrat oder
- mindestens 20 dieBasis Mitgliedern, die einen gemeinsamen Antrag stellen.

§ 17.14 Antragsfristen und –formen, die Zusammensetzung und Aufgaben der Antragskommission sowie Mitgliederbefragungen zu den Anträgen werden durch die **Antragsordnung** geregelt.

§ 17.15 **Beschlussfähigkeit:** Ein Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 70% der gemeldeten Delegierten anwesend sind.

§ 17.16 Die stimmberechtigten Delegierten bestimmen ein **Parteitagspräsidium** aus 7

dieBasis Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium hat die Aufgabe, den Bundesparteitag zu moderieren und die Ordnung aufrecht zu erhalten.

§ 17.17 Die Details der Durchführung eines Bundesparteitages regelt eine **Verfahrensordnung**.

§ 18 Entscheidungsfindung auf einem dieBasis Bundesparteitag

§ 18.1 Um basisdemokratische Verfahren zu ermöglichen, erfolgt die Entscheidungsfindung auf dieBasis Bundesparteitagen in mehrstufigen Verfahren.

§ 18.2 Vorabstimmung durch Kreismitgliederversammlungen:

Zwischen dem 10. und 3. Tag vor einem Bundesparteitag finden Vorabstimmung auf Kreismitgliederversammlungen (KMV) statt. Jede KMV ermittelt zu den gestellten Anträgen ihren Gruppenwiderstand durch Diskussion. Die KMV beauftragt ihre Delegierte, entsprechend den ermittelten Ergebnissen abzustimmen.

§ 18.3 Durch Abstimmung mit anschließender Bestätigung durch eine Basisabstimmung wird ein Beschluss gefasst

- zur Verschmelzung mit einer anderen Partei, wenn er eine Mehrheit von mindestens 60% der anwesenden Delegierten erhalten hat,
- zur Auflösung der Partei dieBasis, wenn er eine Mehrheit von mindestens 80% der anwesenden Delegierten hat.

§ 18.4 Grundsätzlich beschließt der Bundesparteitag durch systemisches Konsensieren mit namentlicher Abstimmung. Auf Antrag von mind. 20% der Delegierten muss über eine Entscheidungsfindung durch Abstimmung abgestimmt werden.

§ 18.5 Bei Entscheidungen durch systemisches Konsensieren ist der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand angenommen. Es muss bei jeder Konsensierungsentscheidung auch über die Beibehaltung des Status Quo konsensiert werden. Bei Stimmgleichheit gegen den Status Quo gilt der Abstimmungsvorschlag als abgelehnt, bei Stimmgleichheit mehrerer Alternativen muss weiter diskutiert werden bis eine Entscheidung gefunden wird. dieBasis Delegierte, die einen angenommenen Abstimmungsvorschlag mit 10 Widerstandspunkten ablehnen, können ihren Widerstand schriftlich begründen, diese Begründungen sind dem Protokoll beizufügen.

§ 18.6 Bei Konsensierungsergebnissen mit einer Zustimmung unter 70% wird ein Stimmungsbild eingeholt, das durch gemeinsames systemisches Konsensieren aller online zugeschalteten Mitglieder und der Mitglieder und Delegierten vor Ort entsteht. Liegt auch hier die Zustimmung unter 70%, wird der Antrag an eine Basisabstimmung überwiesen, die nach dem Bundesparteitag durchgeführt wird.

§ 18.7 Bei Abstimmungen entscheidet – außer bei den genannten Ausnahmen – die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 18.8 Das namentliche Konsensierungs- und Abstimmungsverhalten der Delegierten ist festzuhalten und parteiintern zu veröffentlichen.

§ 19 Wahlen für dieBasis Gremien als Basiswahl

§ 19.1 Regulär stellen sich alle zwei Jahre auf dem Bundesparteitag Bewerber vor für

- ein Amt im dieBasis Vorstand,
- ein Amt in der dieBasis Schiedskommission,
- das Amt des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters.

Bewerber für die Ämter von a und b müssen dieBasis Mitglieder sein, dürfen aber weder öffentliche Wahlämter bekleiden oder Mitglieder des Bundes- oder Landtags, Angestellte der Partei oder in anderer Weise von ihr finanziell abhängig sein. Sie müssen bei ihrer Bewerbung von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Beraterverträge gegenüber den dieBasis Mitgliedern offen legen.

Bei ihrer Vorstellung versichern sie, dass sie im Falle einer Wahl diese auch annehmen.

§ 19.2 Die mündliche Vorstellung der Bewerber wird aufgezeichnet und allen dieBasis Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Sie kann durch schriftliche Statements begleitet werden.

§ 19.3 Im Anschluss an den Bundesparteitag wählen die dieBasis Mitglieder in einer Basiswahl die Mitglieder des Bundesvorstandes.

§ 19.4 **Durchführung:** Eine Basiswahl für dieBasis Gremien muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich oder über ein geeignetes virtuelles Werkzeug durchgeführt werden. dieBasis Mitgliedern, die virtuelle Werkzeuge nicht nutzen können, muss immer eine schriftliche Durchführung ermöglicht werden. Allen dieBasis Mitgliedern werden mit den Stimm Scheinen die Namen der Bewerber und deren schriftliche Vorstellungen zugesendet.

§ 19.5 Eine Basiswahl für dieBasis Gremien muss geheim stattfinden, das Abstimmungsverhalten einzelner dieBasis Mitglieder darf nicht nachvollziehbar sein.

§ 19.6 Für die Teilnahme an einer Basiswahl für dieBasis Gremien muss den dieBasis Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen gegeben werden.

§ 19.7 **Wahlverfahren:** Bei der Basiswahl für dieBasis Gremien kann jedes stimmberechtigte dieBasis Mitglied für jede Position maximal so viele Stimmen vergeben wie es Ämter gibt. Es gilt folgendes Verfahren:

- Bewerber für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz werden gemeinsam

	<p>gewählt, die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl werden Vorsitzende, die weiteren zwei Bewerber mit den nächsthöheren Stimmenzahlen werden stellvertretende Vorsitzende.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewerber für den Schatzmeister und seine Stellvertretung werden ebenfalls gemeinsam gewählt, der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl wird Schatzmeister, der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl stellvertretender Schatzmeister • Gemeinsam gewählt werden auch jeweils die beiden Visionsbeauftragten und die beiden Beauftragten für Medien und Kommunikation sowie die Mitglieder anderer Gremien mit gleichberechtigten Mitgliedern. • Alle anderen Ämter werden einzeln gewählt. Gewählt ist der bzw. sind die Bewerber mit der jeweils höchsten Stimmenzahl, erreichen zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los. <p>Bedingt durch das Wahlverfahren, ist eine Bewerbung nur für ein bestimmtes Amt oder Gruppengremium möglich.</p> <p>§ 19.8 Wird eine Neubesetzung einzelner Ämter durch vorzeitig ausscheidende Mitglieder nötig, kann der Parteirat (= erweiterter Vorstand) geeignete Bewerber vorschlagen und diese nach Einholung eines Stimmungsbildes aller Mitglieder wählen.</p> <p>§ 19.9 Rücktritt des Vorstandes: Treten mehr als 50% der Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zurück, so muss der gesamte Vorstand für eine reguläre Amtszeit neu gewählt werden, die Bewerber stellen sich auf dem nächstmöglichen Bundesparteitag vor. Ist ein Bundesparteitag nicht organisierbar, kann eine Basiswahl auch nach virtuellen Vorstellungen der Bewerber stattfinden. Dies gilt auch für andere Gremien.</p> <p>§ 19.10 Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder kann auf einem Bundesparteitag auf Antrag eines Kreis- oder Landesverbandes oder eines Fachausschusses diskutiert werden. Findet sich dafür eine Mehrheit, muss diese nach Einholung eines Stimmungsbildes aller Mitglieder vom Parteirat (= erweiterter Vorstand) bestätigt werden.</p> <p>§ 19.11 Wird ein Mitglied eines dieBasis Landesvorstandes in ein Vorstandsamt oder ein anderes Gremium auf Bundesebene gewählt, so muss es sein Landesvorstandsamt innerhalb von drei Monaten abgeben.</p> <p>§ 19.11 Für alle Parteiämter gilt: Eine Wiederwahl ist maximal einmal möglich.</p>
--	--